

Medienmitteilung

2. November 2006
Sperrfrist: 11 Uhr

Fahrende in der Schweiz werden diskriminiert – Bund und Kantone haben noch kaum wirksame Gegenmassnahmen getroffen

Die in- und ausländischen Fahrenden in der Schweiz werden diskriminiert. Trotz verfassungs- und völkerrechtlicher Pflicht, diese Diskriminierungen zu beseitigen, hat sich die Situation in den letzten Jahren im Bereich Wohnen gar leicht verschlechtert. Dies sagt auch der Bundesrat in seinem Bericht vom 18. Oktober 2006 „Die Situation der Fahrenden in der Schweiz“, worin er u.a. einen Mangel an 29 Stand- und 38 Durchgangsplätzen feststellt. Die Stiftung „Zukunft für Schweizer Fahrende“ und die Eidg. Kommission gegen Rassismus EKR bemängeln den Bericht. Zwar stellt er die diskriminierende Faktenlage übersichtlich dar. Die im Bericht gemachten Vorschläge zur Verbesserung der Situation hingegen befriedigen nicht. Die Stiftung und die EKR gelangen deshalb mit Forderungen an die Öffentlichkeit.

Trotz der Aufarbeitung der Aktion „Kinder der Landstrasse“ sind die Fahrenden auch heute noch in vielen Lebensbereichen widerrechtlich benachteiligt, so ist z.B. die der Lebensform angemessene Ausbildung der Jugendlichen immer noch nicht rechtsgleich gewährleistet. Dies, obwohl Verfassungs- und Völkerrecht die Behörden verpflichtet, die Diskriminierung zu beseitigen. Einzig die Bedingungen für die Arbeit der Fahrenden haben sich mit dem neuen Gesetz über das Gewerbe der Reisenden nachhaltig verbessert.

Am prekärsten zeigt sich die Lage aber in ihrer Wohnsituation: Es gibt einen akuten Mangel an Stand- und Durchgangsplätzen. Halte auf Privatgrund werden vielfach aus formalrechtlichen Überlegungen heraus verhindert. Konkret bedeutet dies, dass Fahrende auf illegale Formen des Aufenthaltes ausweichen müssen. Dies wiederum führt zu Wegweisungen, da die Behörden meist wenig Wille zu Alternativlösungen zeigen. Diese Situation steht im Widerspruch zum Entscheid des Bundesgerichts vom 28. März 2003 (BGE 129 II 321), welcher besagt, dass die Nutzungspläne der Kantone genügend Plätze vorsehen müssen, damit Schweizer Fahrende gemäss ihrer Tradition leben können. Die entsprechende Aufgabe obliege auch den Bundesbehörden, so das Bundesgericht.

Die Gründe für die fehlende Umsetzung der rechtlichen Verpflichtungen sehen die Stiftung und die EKR im fehlenden politischen Willen auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene, in einer gewissen Mutlosigkeit des Bundesrates, in mangelhaften finanziellen und politischen Anreizen, sowie in Vorurteilen der Bevölkerung, die Fahrende teilweise abweisen und Verbesserungsvorschläge per Referendum zu Fall bringen.

Die Stiftung und die EKR fordern eine konsequente und nachhaltige Beseitigung der Diskriminierung und den Bundesrat, die Kantone und die Gemeinden zu wirksamem Handeln auf: Der Bundesrat soll gemeinsam mit der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) einen Aktionsplan zur Beseitigung der Diskriminierung ausarbeiten. Auf der Basis dieses Aktionsplanes sollen alle Kantone Konzepte zur Schaffung von Stand- und Durchgangsplätzen entwickeln. Das Anhalten auf öffentlichem Grund für wenige Tage muss in jeder Gemeinde, auch ausserhalb offizieller Stand- und Durchgangsplätze, legal möglich sein. Die Behörden sollen auf Interventionen gegen das Anhalten auf privatem Gelände verzichten, sofern der Grundeigentümer mit diesem Halt einverstanden ist. Der Bund soll die Schaffung von Plätzen durch die Kantone und Gemeinden finanziell attraktiv machen und ein entsprechendes Anreizsystem schaffen. Zudem soll der Bund der Radgenossenschaft mit einem Minimum von SFr. 50'000.- jährlich ein gebundenes Mandat erteilen, damit Fahrende kostengünstigen Zugang zu Beratung, Schlichtung und Rechtsvertretung erhalten.

Falls nicht innerhalb von weiteren 5 Jahren eine grundlegende Verbesserung der Situation der Fahrenden realisiert wird, erweisen sich die vom Bundesrat vorgeschlagenen Verbesserungsvorschläge als ungenügend. Dann braucht es eine verbindliche Bundeslösung, sprich ein Gesetz, das zu notwendigen Anpassungen innerhalb einer festgesetzten Frist verpflichtet.

STIFTUNG ZUKUNKT FÜR SCHWEIZER FAHRENDE

EIDG. KOMMISSION GEGEN RASSISMUS

Mediananfragen an:

Urs Glaus, Geschäftsstelle
Tel. direkt: 071 222 10 20, e-mail: info@gj-anwaelte.ch

Tarek Naguib, juristischer Mitarbeiter des Sekretariats
Tel.: 031 323 36 58; tarek.naguib@gs-edi.admin.ch